

## Informationsschreiben

### ⇒ Zugangsvoraussetzungen für Lehrgänge im Verteidigungsschießen gemäß § 22 AWaffV

Unsere Lehrgänge im Verteidigungsschießen unterliegen besonderen gesetzlichen Vorgaben. Die Teilnahme ist ausschließlich den Personen gestattet, die die Voraussetzungen des § 23 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfüllen. Eine Teilnahme ohne die gesetzlich geforderte Berechtigung ist ausgeschlossen. Als Veranstalter sind wir verpflichtet, diese Vorgaben strikt zu prüfen und einzuhalten.

#### Gesetzliche Grundlage der Teilnahme

Die Zulassung zu Lehrgängen im Verteidigungsschießen ergibt sich ausschließlich aus § 23 AWaffV.

Danach dürfen nur folgende Personen teilnehmen:

1. Personen mit einer Erlaubnis zum Führen einer Schusswaffe
  - Waffenschein oder
  - Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG (z. B. Behördenangehörige mit Ersatzbescheinigung).
2. Personen, denen ein Dienstherr nach § 55 Abs. 1 WaffG dienstliche Gründe zum Führen einer Schusswaffe bescheinigt hat
  - dies betrifft ausschließlich Behördenangehörige im dienstlichen Kontext.
3. Personen, denen die Waffenbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 2 AWaffV erteilt hat
  - ausschließlich WBK-Inhaber für Kurzwaffen oder Jagdscheininhaber,
  - zusätzlich persönlich gefährdet im Sinne des § 19 WaffG,
  - Ermessensentscheidung der Behörde, kein Anspruch.

Andere Personen dürfen unter keinen Umständen teilnehmen.

#### Rechtlicher Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 1 AWaffV sind im Schießsport die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22 WaffG) verboten. Die Veranstaltung der im Satz 1 genannten Schießübungen und **die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten**. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 b) AWaffV ist auf einer Schießstätte unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 1 Satz 1 WaffG) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis nur zulässig, wenn geschossen wird im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22 WaffG). Unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 WaffG) sind gemäß § 22 Abs. 1 AWaffV in unseren Lehrgängen im Verteidigungsschießen Schießübungen insbesondere die Verwendung solcher Hindernisse und Übungsbauten nicht zulässig, die der Übung über den Zweck der Verteidigung der eigenen Person oder Dritter hinaus einen polizeieinsatzmäßigen oder militärischen Charakter verleihen. Allerdings ist die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, gestattet. Laut Verordnungsbegründung ist die Übung solcher Fertigkeiten von den berechtigten Interessen des Schießsports nicht mehr gedeckt.

## Teilnahmeberechtigte Gruppen – abschließende Übersicht

Personengruppe	Teilnahme möglich?	Erforderlicher Nachweis
Personen mit eigenem Waffenschein	Ja	Gültiger Waffenschein
Gefährdete Personen mit Waffenschein (§ 19 WaffG)	Ja	Gültiger Waffenschein
Personenschützer mit eigenem Waffenschein	Ja	Gültiger Waffenschein
Gewerbetreibende mit eigenem Waffenschein (z. B. Werttransporte)	Ja	Gültiger Waffenschein
Sicherheitsmitarbeiter, <b>dienstlich</b> über den Waffenschein des Bewachungsunternehmens angemeldet	Ja	Waffenschein des Unternehmens + Nachweis der Trageberechtigung
Sicherheitsmitarbeiter, <b>privat</b> , ohne eigenen Waffenschein	Nur mit eigener Berechtigung	Eigener Waffenschein oder Ausnahme nach § 23 Abs. 2 AWaffV
Behördenangehörige, dienstlich entsandt	Ja	Dienstliche Bescheinigung nach § 55 WaffG
Behördenangehörige, privat	Nur mit eigener Berechtigung	Eigener Waffenschein oder Ausnahme nach § 23 Abs. 2 AWaffV
Inhaber einer WBK für Kurzwaffen oder eines Jagdscheins (ohne Waffenschein)	Nur mit Ausnahmegenehmigung	Ausnahme nach § 23 Abs. 2 AWaffV
Sicherheitsmitarbeiter ohne Trageberechtigung	Nein	-
Inhaber eines Kleinen Waffenscheins (KWS)	Nein	-
Sportschützen mit WBK nur für Sportzwecke	Nein, sofern keine Ausnahme nach § 23 Abs. 2 AWaffV	-

Die Tabelle bildet den vollständigen gesetzlichen Rahmen ab.  
Darüber hinausgehende Teilnehmergruppen existieren rechtlich nicht.

### ⇒ Erläuterungen zu den einzelnen Gruppen

#### 1. Personen mit eigenem Waffenschein

Ein Waffenschein berechtigt uneingeschränkt zur Teilnahme.

Erforderlich ist ausschließlich die Vorlage eines gültigen Waffenscheins im Original.

#### 2. Sicherheitsmitarbeiter nach § 28 WaffG

**Dienstliche Teilnahme:** Teilnahme ist möglich, wenn der Sicherheitsmitarbeiter die Waffe auf Grundlage des Waffenscheins des Bewachungsunternehmens führt und vom Unternehmen offiziell angemeldet wird.

Erforderlich sind ein Waffenschein und WBK des Bewachungsunternehmens sowie Nachweis der dienstlichen Trageberechtigung.

**Private Teilnahme:** Die dienstliche Trageberechtigung reicht nicht aus. Erforderlich ist entweder ein eigener Waffenschein oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 2 AWaffV, die aber nur für WBK-Kurzwaffen-/Jagdscheininhaber mit persönlicher Gefährdung in Betracht kommt.

### **3. Behördenangehörige**

**Dienstliche Teilnahme:** Zulässig mit dienstlicher Bescheinigung des Dienstherrn, die das dienstliche Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe und die dienstliche Veranlassung der Teilnahme bestätigt.

**Private Teilnahme:** Nur möglich mit eigenem Waffenschein oder Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 2 AWaffV. Die Behördenzugehörigkeit allein begründet keine private Teilnahmebefugnis. Dienstliche Berechtigungen gelten ausschließlich für den Dienst und ermöglichen keine private Teilnahme.

### **4. Inhaber einer WBK für Kurzwaffen oder eines Jagdscheins**

WBK und Jagdschein berechtigen grundsätzlich **nicht** zum Führen einer Schusswaffe im Sinne des § 23 AWaffV. Eine Teilnahme ist nur zulässig, wenn eine WBK für Kurzwaffen oder ein Jagdschein vorliegt, eine persönliche Gefährdung nach § 19 WaffG glaubhaft gemacht wird und die Waffenbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 2 AWaffV erteilt. Es handelt sich um eine **strenge Ausnahme**, keine Regel.

### **5. Nicht teilnahmeberechtigte Gruppen**

Eine Teilnahme ist in folgenden Fällen **ausgeschlossen**:

- Personen ohne waffenrechtliche Erlaubnis,
- Sicherheitsmitarbeiter ohne Trageberechtigung,
- Inhaber eines Kleinen Waffenscheins (berechtigt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen),
- Sportschützen mit WBK für Sportzwecke, sofern keine Ausnahme nach § 23 Abs. 2 AWaffV vorliegt,
- Privatpersonen ohne einschlägige Erlaubnis.

### **Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 2 AWaffV**

Die Ausnahme wird ausschließlich erteilt für WBK-Inhaber für Kurzwaffen oder Jagdscheininhaber, wenn zusätzlich eine persönliche Gefährdung nach § 19 WaffG vorliegt. Es handelt sich um eine behördliche Ermessensentscheidung. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht. Ohne diese Genehmigung besteht für reine WBK-/Jagdscheininhaber keine Teilnahmeberechtigung.

### **Rolle des Lehrgangsveranstalters**

Wir sind gesetzlich verpflichtet,

- vor Lehrgangsbeginn zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 23 AWaffV erfüllt sind,
- nur solche Personen zuzulassen, die die erforderlichen Erlaubnisse oder Bescheinigungen vollständig und gültig vorlegen,
- Personen ausnahmslos abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Ein Abweichen hiervon ist rechtlich ausgeschlossen.

### **Kontakt für Rückfragen:**

Tactical Consulting International GmbH  
Graf-Adolf-Straße 18, 40212 Düsseldorf

Telefon: (0211) 99 546 200

E-Mail: [training@tac-consulting.com](mailto:training@tac-consulting.com)

Website: [www.tac-consulting.com](http://www.tac-consulting.com)

